

Satzung

Sozialverband VdK Bayern e.V.

In der vom 21. Ordentlichen Landesverbandstag
von 15. bis 17.05.2019 beschlossenen Fassung



Tritt ein für soziale Gerechtigkeit!

SOZIALVERBAND

VdK

BAYERN



unabhängig. solidarisch. stark.

Satzung

Sozialverband VdK Bayern e.V.



Inhalt

A) Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Wesen des Verbandes
- § 3 Zweck des Verbandes
- § 4 Verwirklichung des Zweckes

B) Mitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Ordentliche Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

C) Beiträge, Rechte und Pflichten

- § 8 Beiträge
- § 9 Verwendung der Beiträge
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

D) Gliederung des Verbandes

- § 11 Verbandsstufen
- § 12 Ortsverbände
- § 13 Kreisverbände
- § 14 Ehrenvorsitzende und Ehrungen
- § 15 Bezirke
- § 16 Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- § 17 Verbandsorgane

E) Der Landesverbandstag

- § 18 Einberufung und Zusammensetzung
- § 19 Leitung und Beschlussfähigkeit
- § 20 Aufgaben des Landesverbandstages
- § 21 Außerordentlicher Landesverbandstag

F) Weitere Verbandsorgane und ihre Aufgaben

- § 22 Landesausschuss
- § 23 Landesvorstand

G) Sonstige Bestimmungen

- § 24 Landesfrauenkonferenz
- § 25 Landesrevisoren/-innen
- § 26 Beschwerde- und Schlichtungsausschuss
- § 27 Entscheidungs- und Schlichtungsverfahren
- § 28 Wahlbestimmungen
- § 29 Protokolle
- § 30 Auflösung des Verbandes

Anlage: Wahlordnung

Satzung Sozialverband VdK Bayern e.V.

Errichtet am 15.07.1947, zuletzt geändert vom 21. Ordentlichen Landesverbandstag von 15. bis 17.05.2019, am 19.03.2020 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 4148) eingetragen.

A) Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Sozialverband VdK Bayern e.V.“.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen des Verbandes

- (1) Der Verband ist eine soziale und sozialpolitische Organisation auf gemeinnütziger Grundlage. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig und neutral. Er bekennt sich zur verfassungsrechtlichen Grundordnung, insbesondere zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
Der Verband hat die Aufgabe, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit gegen Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus jeder Art zu wirken, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu verteidigen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines freiheitlichen und sozial gerechten Europas einzutreten.
- (2) Der Verband lehnt den Krieg als Mittel der politischen Auseinandersetzung ab.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt der Landesvorstand fest.

- (5) Soweit durch Unternehmungen des Verbandes Gewinne erzielt werden, sind diese den gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

§ 3

Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist es, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit zu verwirklichen und damit dem Gemeinwohl zu dienen. Er vertritt die sozialpolitischen und sozialrechtlichen Interessen von allen, die sich mit den Zielen des Verbandes einverstanden erklären, insbesondere sind dies:

- a) Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, Pflegebedürftige, Patientinnen und Patienten,
- b) Rentnerinnen und Rentner,
- c) Unfallverletzte,
- d) Versorgungsberechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht,
- e) Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
- f) die Hinterbliebenen der in den Buchstaben a) bis e) genannten Personengruppen,
- g) die Angehörigen der in den Buchstaben a) bis f) genannten Personengruppen,
- h) Sozialversicherte sowie
- i) Leistungsberechtigte nach den Sozialgesetzbüchern.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

§ 4

Verwirklichung des Zweckes

- (1) Der Verbandszweck soll vornehmlich erreicht werden durch:
 - a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung, ggf. durch Einsatz von Rechtsmitteln,
 - b) Beratung, Betreuung und Vertretung des in § 3 Satz 2 genannten Personenkreises in entschädigungs-, sozialversi-

- cherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten,
- c) Förderung der Inklusion in allen Lebensbereichen,
 - d) Stärkung der Rechte von Patienten und Pflegebedürftigen,
 - e) kulturelle Veranstaltungen,
 - f) Förderung der Prävention und Rehabilitation, z. B. von Rehabilitationseinrichtungen, Inklusionsbetrieben und Werkstätten für Menschen mit Behinderung,
 - g) Jugend- und Altenbetreuung sowie Erholungsmaßnahmen, Begegnungsveranstaltungen und Ausflugsfahrten,
 - h) Interessenvertretung der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen und Inklusionsbeauftragten der Arbeitgeber;
 - i) Hilfestellung für Mitglieder und Nichtmitglieder in Gesundheitsfragen,
 - j) Förderung von Seniorenpolitik in der Kommune sowie Maßnahmen in der Geriatrie, Gerontologie und Seniorenarbeit,
 - k) Betreuung von Personen im Sinne des Betreuungsgesetzes (BtG) entsprechend den §§ 1896 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
 - l) Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungswesens sowie von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen,
 - m) Durchführung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen,
 - n) Förderung des Behinderten- und Rehasports.
- (2) Der Verband kann die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verantwortung unterhalten.
 - (3) Der Verband kann die Mitgliedschaft in anderen sozialen Verbänden und Organisationen erwerben.
 - (4) Zur Verwirklichung des Zwecks entwickelt und führt der Verband eigene Ehrenamtsprojekte im Bereich des freiwilligen Engagements, wie z. B. Pflegebegleiter, Berater für Barrierefreiheit oder VdK-Lotsen, durch.
 - (5) Der Verband bedient sich zur Information und Förderung seiner Zwecke eigener Medien. Er gibt eine Mitgliederzeitung und andere Schriften heraus. Zur Erreichung seiner Ziele pflegt er die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

- (6) Der Verband sorgt sich um notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken. Zur Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung oder Abhilfe werden u. a. Sammlungen und Spendenaufrufe durchgeführt.

B) Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche und fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die in besonderem Maße die Ziele und Bestrebungen des Verbandes fördern und unterstützen wollen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (entsprechende Anwendung von § 7 Abs. 3) und die Abgabe einer Beitrittserklärung in Schrift- oder Textform bei einer Verbandsstufe. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Beitrittserklärung bei der jeweiligen Verbandsstufe.
- (3) Der Vorstand des Ortsverbands wie auch die Vorstände der übergeordneten Verbandsstufen haben innerhalb eines Jahres nach Erwerb der Mitgliedschaft die Möglichkeit, das betroffene Mitglied in einem vereinfachten Ausschlussverfahren auszuschließen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Dieser Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Angabe der Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen und ist verbandsinternen Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen nicht zugänglich.
- (4) Mit der Mitgliedschaft beim Sozialverband VdK Bayern e.V. wird zugleich die Mitgliedschaft beim Sozialverband VdK Deutschland e.V. begründet bzw. beendet. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Sozialverbands VdK Bayern e.V. richten sich ausschließlich nach dieser Satzung.

§ 6

Ordentliche Mitglieder

- (1) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
Alle, die sich zu den Zielen des Verbandes bekennen
(§ 3 Satz 2 Buchstaben a) - i)).
- (2) Ordentliche Mitglieder sollten ihren Wohnsitz in Bayern haben.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, durch deren Auflösung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt bedarf der Schriftform. Er kann frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Wahrung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, möglich.
- (3) Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:
 - a) verbandsschädigendes Verhalten,
 - b) eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,
 - c) wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung, nach erfolgter schriftlicher Mahnung, länger als sechs Monate im Rückstand bleibt,
 - d) wenn ein Mitglied eine mit den Werten des Verbandes unvereinbare Gesinnung offenbart oder unterstützt,
 - e) wenn über das Vermögen einer juristischen Person ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
- (4) Zum Ausschluss berechtigt ist der Vorstand des Ortsverbandes. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand des Kreis- oder Landesverbandes.
Der Beschluss ist dem Betroffenen mit den Gründen schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann den Beschluss nach Satz 1 mit der Beschwerde nach den Bestimmungen dieser Satzung anfechten. (Auf § 27 wird verwiesen.)

C) Beiträge, Rechte und Pflichten

§ 8

Beiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Diese sind zum 02. Januar im Voraus fällig. Es besteht aber die Möglichkeit, mittels einer Einzugsermächtigung den Beitrag viertel-, halb- oder jährlich abbuchen zu lassen, diese Abbuchungen erfolgen zu Beginn der jeweiligen Abbuchungsperiode. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, und wird der Verband dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Beginnt die Mitgliedschaft während des Jahres, wird der Jahresbeitrag in diesem Jahr nur anteilig erhoben und, beginnend mit dem 2. Tag des Eintrittsmonats, fällig. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verband eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der Verband ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag und die Beitragsanteile der Verbandsstufen werden grundsätzlich vom Landesverbandstag mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Zwischen den Verbandstagen können der Mitgliedsbeitrag und die Beitragsanteile durch gemeinsamen Beschluss des Landesausschusses und des Landesvorstandes festgesetzt werden. Die Gründe, die dazu geführt haben, sind beim nächst folgenden Landesverbandstag bekannt zu geben und zur Aussprache zu stellen. Zur Stärkung der Kreisverbände können die Delegierten am Kreisverbandstag eine abweichende Beitragsverteilung zwischen Kreisverband und den angegliederten Ortsverbänden beschließen. Der Landesvorstand ist über entsprechende Beschlüsse in Kenntnis zu setzen.
- (4) Fördernde Mitglieder leisten einen angemessenen Beitrag, der mindestens die Höhe des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes erreichen soll. Die Höhe des Beitragsanteils, der an den Landesverband abzuführen ist, regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Verwendung der Beiträge

- (1) Die Verbandsstufen erhalten einen Beitragsanteil zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Gemeinnützigkeit.
- (2) Den Kreisverbänden kann der Landesverband Zuschüsse zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes geben. Die Ausgaben für die Vergütung der Angestellten trägt der Landesverband nach dem jeweils beschlossenen Stellenplan.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen.
Es können nur ordentliche Mitglieder, aber nur natürliche Personen, in die Organe des Verbandes als auch in die Vorstandschaften der Verbandsstufen gewählt werden.
 - a) In den in § 4 Abs. 1 Buchstabe b) bezeichneten Angelegenheiten haben die ordentlichen Mitglieder das Recht auf Beratung und grundsätzlich auf Vertretung vor den zuständigen Behörden und Gerichten der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.
 - b) Die Leistungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein klagbares Recht hierauf besteht nicht. Ein Hilfsanspruch besteht nicht, wenn das Hilfsbegehren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil dem Verband die Vertretungsbefugnis fehlt.
 - c) Ein Recht auf weitergehende Hilfe als in Abs. 1 Buchstabe a) festgelegt, insbesondere in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten und bei Strafverfolgung, besteht nicht. Bei einem Beitragsrückstand von sechs Monaten ruhen die unter Abs. 1 Buchstabe a) genannten Rechte.
 - d) Zu den durch die Rechtsvertretung entstehenden Kosten leisten die betroffenen Mitglieder eine gesonderte Gebühr. Diese Gebühr wird durch Pauschalen erhoben, deren Höhe vom Landesausschuss festzusetzen ist. Bei einem Zahlungsrückstand mit der Gebühr von drei Monaten ruhen die unter Abs. 1 Buchstabe a) genannten Rechte, soweit rechtlich zulässig.

- e) Wer die sozialrechtliche Vertretung des Verbands in Anspruch nimmt und ihm noch nicht ein Jahr angehört, hat zuvor an den Landesverband einen Betrag zu entrichten, der dem Differenzbetrag zwischen dem bisher geleisteten Beitrag und bis zu zwei Jahresbeiträgen entspricht.
 - f) Alle Mitglieder erhalten die Verbandszeitung kostenlos.
- (2) Abs. 1 Buchstaben a) bis e) gelten nicht für fördernde Mitglieder und juristische Personen.
 - (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, seine Ziele zu unterstützen und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

D) Gliederung des Verbandes

§ 11

Verbandsstufen

- (1) Der Landesverband ist in Orts- und Kreisverbände ohne eigene Rechtsfähigkeit gegliedert.
- (2) Die Orts- und Kreisverbände haben die Aufgabe, auf ihrer Ebene die Mitglieder zu betreuen und den Verband nach außen zu vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für Kreis- und Ortsverbände.
- (3) Ortsverbände sollen in allen politischen Gemeinden gebildet werden. Sie können durch Zusammenfassung der Mitglieder benachbarter Gemeinden entstehen. In größeren Städten und Gemeinden können mehrere Ortsverbände bestehen.
- (4) Die Ortsverbände eines politischen Landkreises bilden in der Regel einen Kreisverband. Benachbarte Kreisverbände können aus zwingenden Gründen zu einem Kreisverband zusammengelegt werden. Ein Kreisverband soll nicht weniger als 3.000 Mitglieder haben.

- (5) Über die Bildung und Zusammenlegung von Ortsverbänden entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes; über die Bildung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet der Vorstand des Landesverbandes, und zwar jeweils nach Anhörung der betroffenen Orts- bzw. Kreisverbände. Näheres regelt die Geschäftsordnung für Kreis- und Ortsverbände.

§ 12

Ortsverbände

- (1) Der Ortsverband wird von dem Ortsvorstand geleitet.
- (2) Der Ortsvorstand besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/-in,
 - d) dem/der Kassier/-erin,
 - e) der Vertreterin der Frauen.
- Der Ortsvorstand kann für die Dauer der Amtszeit um einen oder mehrere Beisitzer/-innen erweitert werden. Einzelne Vorstandsmitglieder können mit besonderen Aufgaben betraut werden, insbesondere mit der Vertretung der jüngeren Generation und der Vertretung der Menschen mit Behinderung.
- (3) Die Mitglieder des Ortsvorstandes sowie die Delegierten zum Kreisverbandstag werden von der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Erweiterung des Vorstandes und die Anzahl der Beisitzer.
- (4) Der Ortsvorstand ist in seinem Bereich verantwortlich für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben.
- (5) Kann ein Ortsvorstand nicht gebildet werden und ist der Anschluss an einen benachbarten Ortsverband nicht möglich, kann der zuständige Kreisvorstand ein geeignetes Mitglied übergangsweise mit der Betreuung des Ortsverbandes beauftragen.
- (6) Sofern sich die Zahl der Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 Buchstaben a) bis e) während der Wahlperiode auf die Hälfte oder weniger reduziert hat, ist zwingend innerhalb

eines Halbjahres eine Neuwahl des gesamten Vorstandes durchzuführen.

§ 13

Kreisverbände

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes wird von den Delegierten der Ortsverbände am Kreisverbandstag gewählt. Sofern sich die Zahl der Vorstandsmitglieder nach Abs. 3 Buchstaben a) bis f) während der Wahlperiode auf die Hälfte oder weniger reduziert hat, ist zwingend innerhalb eines Halbjahres eine Neuwahl des gesamten Vorstandes durchzuführen.
- (2) Jeder Ortsverband kann pro angefangene 200 Mitglieder eine/n Delegierte/n entsenden. Durch Beschluss des Kreisvorstandes kann diese Zahl auf 100 gesenkt oder bis auf 400 erhöht werden.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/-in,
 - d) dem/der Kassier/-erin,
 - e) der Vertreterin der Frauen,
 - f) dem/der Vertreter/-in der jüngeren Generation.Der Kreisvorstand kann um einen oder mehrere Beisitzer/-innen erweitert werden. Einzelne Vorstandsmitglieder können mit besonderen Aufgaben betraut werden, zum Beispiel mit der Stellvertretung der Vertreterin der Frauen. Besteht ein erweiterter Vorstand, bilden die unter Buchstaben a) bis f) Genannten den Geschäftsführenden Vorstand; er ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich.
- (4) Mindestens je ein Mitglied des Vorstandes soll dem Kreis der Rentner und der Menschen mit Behinderung angehören.
- (5) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von eigenen Einrichtungen können keine ehrenamtlichen Positionen im Verband bekleiden, die oberhalb der Ortsverbandsebene liegen. Der/die Kreisgeschäftsführer/-in nimmt an allen Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

- (6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben auf allen Kreisverbandstagungen und bei Neuwahlen Sitz und Stimme.
- (7) Die Delegierten des Kreisverbandstages wählen für ihren Kreisverband mindestens zwei Revisoren/-innen. Ein/e Revisor/-in darf einen Ortsverband nicht revidieren, dessen Ortsvorstand er/sie angehört.
- (8) Der Kreisvorstand ist in seinem Bereich verantwortlich für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben.

§ 14

Ehrevorsitzende und Ehrungen

- (1) Durch Beschluss des Ortsvorstandes kann eine/ein ehemalige/r Vorsitzende/r des Vorstandes dieser Verbandsstufe wegen besonderer Verdienste um den Ortsverband zum/zur Ehrevorsitzenden ernannt werden.
- (2) In gleicher Weise kann der/die ehemalige Vorsitzende eines Kreisvorstandes durch Beschluss des Kreisvorstandes zum/zur Ehrevorsitzenden des Kreisverbandes ernannt werden.
- (3) Der Verband ehrt seine Mitglieder für langjährige Verbandszugehörigkeit und besonderes Engagement. Einzelheiten dazu regelt eine Ehrenordnung.

§ 15

Bezirke

- (1) Die Kreisverbände eines Regierungsbezirkes werden in einer Bezirksgeschäftsstelle zusammengefasst. An ihrer Spitze steht ein/e vom Landesvorstand bestellte/r, hauptamtliche/r Bezirksgeschäftsführer/-in. Vor seiner/ihrer Bestellung sind die Kreisvorsitzenden zu hören. Der/Die Bezirksgeschäftsführer/-in ist verantwortlich für die reibungslose Organisation innerhalb des Bezirkes. Er/Sie unterstützt und berät die Orts- und Kreisverbände und hält die Kontakte zu den Bezirksverwaltungen.
- (2) Dem/Der Bezirksgeschäftsführer/-in steht der Bezirksausschuss beratend zur Seite, an dessen Sitzungen er/sie teilnimmt. Mitglied des Bezirksausschusses kann er/sie nicht sein. Der Bezirksausschuss besteht aus den Vorsitzenden der Kreisverbände und einer Vertreterin der Frauen sowie ei-

nem/einer Vertreter/-in der jüngeren Generation mit vollem Stimmrecht; diese werden aus dem Kreis der Vertreterinnen der Frauen bzw. der Vertreter der jüngeren Generation der Kreisverbände von diesen gewählt.

Er wählt aus seiner Mitte die/den Bezirksausschussvorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter/-in. Im Falle der Verhinderung des/der Kreisvorsitzenden hat der Kreisverband einen/eine Stellvertreter/-in zu entsenden.

- (3) Der Bezirksausschuss hat die Zusammenarbeit der Kreisverbände zu fördern und aufeinander abzustimmen.
- (4) Er tagt mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- (5) Die Kreisvorsitzenden eines Bezirkes wählen den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss ihres Bezirkes (§ 26).
- (6) Zur Vorbereitung des Landesverbandstages (§§ 18 ff) ist eine Bezirkskonferenz einzuberufen. Sie besteht aus dem jeweiligen Bezirksausschuss und den von den Kreisverbänden für den Landesverbandstag gewählten Delegierten, den Mitgliedern des Landesvorstands und des Landesausschusses aus dem jeweiligen Bezirk. Diese haben auf der Bezirkskonferenz Sitz und Stimme.

§ 16

Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Vorstände der übergeordneten Verbandsstufen sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, um Schaden vom Verband abzuwenden, die Vorstandsmitglieder nachgeordneter Verbandsstufen abzuberaufen. Über die Abberufung von Mitgliedern der Kreisvorstandschafft entscheidet der jeweilige Bezirksausschuss.
- (2) Die Entscheidung des Kreisvorstandes ist vor dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Bezirks, die Entscheidung des Bezirksausschusses und des Landesvorstandes ist abschließend vor dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Landesverbandes anfechtbar (auf § 27 Abs. 1 Buchstaben e) und g) sowie Abs. 2 wird hingewiesen). Die Einlegung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Landesverbandstag,
- b) der Landesausschuss,
- c) der Landesvorstand.

E) Der Landesverbandstag

§ 18

Einberufung und Zusammensetzung

- (1) Der Landesverbandstag findet alle vier Jahre statt und wird durch den Landesvorstand einberufen. Die Einberufung der Delegierten muss spätestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Nach Möglichkeit sind alle Beratungs- und Beschlussunterlagen der Tagesordnung beizufügen.
- (2) Sitz und Stimme auf dem Landesverbandstag haben:
 - a) die Mitglieder des Landesausschusses,
 - b) die Mitglieder des Landesvorstandes,
 - c) die von den Kreisverbänden gewählten Delegierten; wobei pro angefangene 6.000 Mitglieder ein/e Delegierte/r zu wählen ist. Stichtag für die Ermittlung der maßgeblichen Mitgliederzahlen ist der 30. Juni des Jahres, das dem Landesverbandstag unmittelbar vorausgeht.
- (3) Die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses des Landesverbandes und die Landesrevisoren nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 19

Leitung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Landesverbandstag wird durch das von ihm gewählte Präsidium gemäß der Geschäftsordnung geleitet.
- (2) Das Präsidium besteht aus:
 - a) einem/r Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern/-innen,
 - c) zwei Schriftführern/-innen.

- (3) Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Blockwahl ist zulässig. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Landesverbandstag gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 20

Aufgaben des Landesverbandstages

- (1) Der Landesverbandstag ist oberstes Organ des Landesverbandes. Ihm stehen alle Entscheidungsbefugnisse zu.
- (2) Er bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik, seine Beschlüsse sind für alle Verbandsstufen und Mitglieder verbindlich.
- (3) Der Landesverbandstag wählt:
 - a) den Landesvorstand,
 - b) die/den Vorsitzende/n und die stellvertretenden Vorsitzenden des Landesausschusses,
 - c) die Mitglieder des Landesausschusses,
 - d) die/den Vorsitzende/n und die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses des Landesverbandes,
 - e) drei Landesrevisoren/-innen sowie auch Ersatzrevisoren/-innen.

§ 21

Außerordentlicher Landesverbandstag

- (1) Aus wichtigen Gründen kann der Landesvorstand einen außerordentlichen Landesverbandstag einberufen. Dazu ist ein Beschluss des Landesausschusses Voraussetzung.
- (2) Es gelten die Bestimmungen über den Ordentlichen Landesverbandstag.

F) Weitere Verbandsorgane und ihre Aufgaben

§ 22

Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern/-innen,
 - c) den Vertretern/-innen der Bezirke,
 - d) drei Vertreterinnen der Frauen, je einem/einer Vertreter/-in der Arbeitnehmer, je einem/einer Vertreter/-in der Rentner, der Menschen mit Behinderung und dem/der Vertreter/-in der jüngeren Generation.
- (2) Jeder Bezirk benennt pro angefangene 10.000 Mitglieder einen/eine Vertreter/-in und außerdem Ersatzleute, deren Zahl mindestens der Hälfte und maximal der Anzahl der benannten Vertreter/-innen entspricht. Dabei muss jeder Kreisverband vertreten sein. Die Ersatzleute nehmen an den Sitzungen des Landesausschusses teil, wenn ein/e vom Bezirk benannter/benannte Vertreter/-in verhindert ist, und zwar in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Unter mehr als vier Vertretern/-innen sollen wenigstens zwei Frauen sein; gleiches gilt für die Ersatzleute. Die Vertreter/-innen der Bezirke und die Ersatzleute werden von der Bezirkskonferenz vorgeschlagen und vom Landesverbandstag gewählt.
- (3) Der Landesausschuss kann in allen Angelegenheiten des Verbandes beschließen, in denen die Satzung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Verbandsorganes bestimmt. Er stellt die Jahresrechnung fest und entscheidet über die Entlastung des Landesvorstandes. Die Satzung kann der Landesausschuss nicht ändern. Den Haushalts- und Stellenplan kann er nur gemeinsam mit dem Landesvorstand beschließen.
- (4) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Landesausschusses sind für alle Mitglieder und Verbandsstufen verbindlich. Sie haben Gültigkeit bis zur Aufhebung oder Änderung durch den Landesverbandstag.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Landesausschuss aus seiner Mitte Fachausschüsse bilden, die aus sieben Mitgliedern bestehen sollen; jedem Fachausschuss soll wenigstens

eine Frau angehören. In den Fachausschüssen müssen alle Bezirke vertreten sein. Die Fachausschüsse sollen in ihrem Fachbereich die Entscheidungen des Landesausschusses vorbereiten.

- (6) Der/Die Vorsitzende des Landesausschusses führt auch den Vorsitz im beratenden Ausschuss. Er/Sie hat im beratenden Ausschuss Stimmrecht. Die stellvertretenden Vorsitzenden des Landesausschusses, die Vorsitzenden seiner Fachausschüsse und eine Vertreterin der Frauen bilden einen beratenden Ausschuss.
Die Vertreterin der Frauen wird von den weiblichen Mitgliedern des Landesausschusses vorgeschlagen und vom Landesausschuss bestätigt. Der beratende Ausschuss hat die/den Vorsitzende/n des Landesausschusses auf ihr/sein Verlangen bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. In Zweifelsfällen kann der/die Vorsitzende des Landesausschusses vor der Einberufung des Landesausschusses wegen einer Angelegenheit von außergewöhnlicher Bedeutung im Sinne von Abs. 7 Satz 1 die Entscheidung des beratenden Ausschusses herbeiführen.
- (7) Der Landesausschuss wird von seinem/r Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem/r seiner Stellvertreter/-innen in Angelegenheiten von außergewöhnlicher Bedeutung sowie zur Entscheidung über den Haushalts- und Stellenplan einberufen.
Der Landesausschuss muss einberufen werden,
a) wenn der beratende Ausschuss seine Einberufung beschließt, oder
b) wenn ein Drittel der Mitglieder des Landesausschusses die Einberufung beantragt.
- (8) Angestellte des Landesverbandes können vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht Mitglied des Landesausschusses sein.
- (9) Der/Die Vorsitzende des Landesausschusses oder bei dessen/deren Verhinderung einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/-innen nimmt an allen Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 23

Landesvorstand

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) vier Stellvertretern/-innen, davon mindestens eine Frau,
 - c) dem/der Schatzmeister/-in,
 - d) dem/der Schriftführer/-in,
 - e) der Vertreterin der Frauen,
 - f) einem/einer Vertreter/-in der jüngeren Generation,
 - g) je einem/einer Vertreter/-in der Bezirke, in denen keines der von a) bis f) genannten Vorstandsmitglieder seinen Hauptwohnsitz unterhält.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wählen der Landesvorstand und der Landesausschuss einen/eine Nachfolger/-in für die restliche Amtsdauer. Vor der Nachwahl eines/r Bezirksvertreters/-in (vgl. Buchstabe g)) ist der jeweilige Bezirksausschuss zu hören.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Zur wirksamen Vertretung genügt das Handeln des/der Vorsitzenden (oder eines/einer Stellvertreters/-in) und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen des Landesverbandstages und des Landesausschusses. Er entscheidet über die Errichtung der Geschäftsstellen und ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Angestellten. Für die Leitung der Landesgeschäftsstelle bestellt er einen/eine Geschäftsführer/-in und bis zu zwei Stellvertreter/-innen, sie sind Angestellte des Verbandes.
- (3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse oder Beiräte bestellen.
- (4) Der Landesvorstand ist im Rahmen von Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten die Mitglieder auch, wenn diese auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, zum Beispiel per Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz bei der Sitzung mitwirken. Näheres zur Beschlussfähigkeit außerhalb von Sitzungen regelt Abs. 7.

- (5) An den Sitzungen des Landesausschusses nimmt der Landesvorstand mit beratender Stimme teil. Mit Zustimmung der Vorsitzenden dieser beiden Verbandsorgane genügt die Teilnahme eines sachkundigen Vorstandsmitgliedes.
- (6) Angestellte des Landesverbandes können vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Der/Die Landesgeschäftsführer/-in und sein/e Stellvertreter/-innen nehmen jedoch an allen Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil. Der/Die Vorsitzende des Landesvorstandes kann die Teilnahme weiterer Mitarbeiter/-innen an einzelnen Sitzungen oder während der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte anordnen.
- (7) Die Beschlüsse des Landesvorstands können auch außerhalb von Sitzungen auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, zum Beispiel per Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der amtierenden Landesvorstandsmitglieder bei dieser Abstimmung mitgewirkt und dem Verfahren bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung nicht widersprochen hat. Klarstellend wird festgehalten, dass persönliche Anwesenheit der Landesvorstandsmitglieder für das vorstehende Mehrheitserfordernis nicht notwendig ist. Beschlüsse können zudem ebenfalls im Umlauf- und Sternverfahren getroffen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem zugestimmt hat.

G) Sonstige Bestimmungen

§ 24

Landesfrauenkonferenz

Die weiblichen Mitglieder des Landesvorstandes und des Landesausschusses, die jeweiligen Vertreterinnen der Frauen in den Bezirksausschüssen und in den Kreisvorständen tagen jährlich in einer Landesfrauenkonferenz. Den Vorsitz führt die Vertreterin der Frauen im Landesvorstand.

Die Landesfrauenkonferenz hat insbesondere die Aufgabe, Schwerpunkte für die Frauenarbeit in den Verbandsstufen festzulegen sowie Forderungen an die Landespolitik in allen Themen- und Politikbereichen, die die spezifischen Belange von Frauen betreffen, zu beraten und zu verabschieden.

§ 25

Landesrevisoren/-innen

Die vom Landesverbandstag gewählten Revisoren/-innen und Ersatzrevisoren/-innen sollen fachbezogene Erfahrung besitzen; sie sind nicht weisungsgebunden und nur dem Landesverbandstag verantwortlich. Die Landesrevisoren/-innen sind berechtigt, die Kassen aller Verbandsstufen zu überprüfen.

Die Landesrevisoren/-innen können nicht Mitglied im Landesausschuss und Landesvorstand sein.

§ 26

Beschwerde- und Schlichtungsausschuss

Beim Landesverband und bei jedem Bezirk ist ein Beschwerde- und Schlichtungsausschuss zu wählen, der für Streitigkeiten in internen Verbandsangelegenheiten zuständig ist.

Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus:

- a) fünf ordentlichen Mitgliedern,
- b) fünf Stellvertretern/-innen.

Wenigstens ein Mitglied soll eine Frau sein. Der/Die Vorsitzende des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses beim Landesverband soll die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 27

Entscheidungs- und Schlichtungsverfahren

(1) Bei Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten gilt folgende Regelung:

In 1. Instanz entscheidet:

- a) über die Aufnahme als Mitglied sowie den Ausschluss eines Mitglieds der Kreisvorstand (§ 7 Abs. 4 Satz 1),
- b) bei Streitigkeiten der Mitglieder oder Ortsverbände innerhalb eines Kreisverbandes der Kreisvorstand,
- c) bei Streitigkeiten der Mitglieder oder einzelner Verbandsstufen verschiedener Kreisverbände innerhalb eines Bezirkes der jeweilige Bezirksausschuss,
- d) bei Streitigkeiten der Mitglieder oder einzelner Verbandsstufen verschiedener Bezirke der Landesvorstand,
- e) bei Streitigkeiten über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern des Ortsverbandes der Kreisvorstand,
- f) bei sonstigen Streitigkeiten auf Ortsverbandsebene der Kreisvorstand,
- g) bei Streitigkeiten um die Abberufung von Vorstandsmitgliedern des Kreisverbandes der jeweilige Bezirksausschuss,

h) bei sonstigen Streitigkeiten auf Kreisverbandsebene der jeweilige Bezirksausschuss.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung des Beschlusses. Zulässigkeitskriterium einer Beschwerde ist die persönliche Betroffenheit. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- (2) Zuständig für eine Beschwerde ist:
 - a) in Fällen des Abs. 1 Buchstaben a), b), e) und f) der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des jeweiligen Bezirkes, der abschließend entscheidet,
 - b) in Fällen des Abs. 1 Buchstaben c), d), g) und h) der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss beim Landesverband, der abschließend entscheidet.
- (3) Vor jeder Beschlussfassung ist sämtlichen Beteiligten mündlich oder schriftlich Gehör zu gewähren. Die Beschlüsse sind in geheimer Abstimmung zu fassen, schriftlich niederzulegen, zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 28

Wahlbestimmungen

- (1) Die Wahlen aufgrund dieser Satzung finden in Zeitabständen von vier Jahren oder in außerordentlichen Mitgliederversammlungen statt.
Durch Beschluss der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung kann die Amtszeit eines Orts- oder Kreisvorstands auf zwei oder drei Jahre verkürzt werden.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann im Bedarfsfall eine Nachwahl in angemessener Frist erfolgen. Der bisherige Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB). Blockwahl ist zulässig. Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung.

§ 29

Protokolle

- (1) Von allen Mitgliederversammlungen der Verbandsstufen und den Sitzungen der Vorstände ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/-in unterzeichnen müssen.
- (2) Das gilt ebenso für den Landesverbandstag, den Landesausschuss sowie für die Ausschüsse dieser Gremien.

§ 30

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen ordentlichen oder einen für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Landesverbandstag beschlossen werden. Die dahingehenden Anträge müssen mit einer Begründung und einer Stellungnahme des Vorstandes versehen sein.
- (2) Ein Beschluss zur Auflösung des Verbandes kann nur bei namentlicher Abstimmung mit drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes werden die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten durch den Landesvorstand abgewickelt. Das vorhandene Vermögen fällt an „Sozialverband VdK Deutschland e.V., Liniestraße 131, 10115 Berlin“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Von Abs. 3 Satz 2 sind ausgenommen die Mittel, die durch tarifliche Vereinbarungen, besonders durch die Betriebliche Zusatzversorgung, gebunden sind. Hinzu kommen die Teile des Verbandsvermögens, die zur Erfüllung der tariflichen Vereinbarungen notwendig sind.

Anlage zur Satzung:

Wahlordnung

Änderung zur Wahlordnung, beschlossen vom 21. Ordentlichen Landesverbandstag von 15. bis 17.05.2019

A) Einberufung von Versammlungen bei den Ortsverbänden

- I. Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat in geeigneter Form zeitgerecht zu erfolgen.
- II. Der Vorstand des Ortsverbandes muss Mitgliederversammlungen einberufen
 1. bei Ablauf der normalen Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern,
 2. auf Verlangen des Vorstandes einer übergeordneten Verbandsstufe.
- III. Zu allen Versammlungen, in denen
 1. über Neuwahlen,
 2. die Wahl von Delegierten zu einer übergeordneten Verbandstagungbeschlossen wird, muss an alle Wahlberechtigten zeitgerecht eine persönliche Einladung ergehen.
- IV. Die Einladung gilt als zeitgerecht, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung ergangen ist. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
- V. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

B) Einberufung von Versammlungen bei Kreisverbänden und Landesverband

- I. Die Delegiertenversammlungen werden vom zuständigen Vorstand der Verbandsstufe einberufen.
- II. Die Einladung muss an alle Teilnehmer zeitgerecht persönlich ergehen. Sie gilt als zeitgerecht, wenn sie mindestens

zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung ergangen ist. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.

- III. Der zuständige Vorstand muss Delegiertenversammlungen einberufen,
 - 1. bei Ablauf der normalen Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern,
 - 2. auf Verlangen des Vorstandes der übergeordneten Verbandsstufe.
- IV. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

C) Wahlberechtigung

- I. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. In Delegiertenversammlungen sind nur die Delegierten und die ihnen gleichgestellten Mandatsträger der Verbandsorgane (vgl. Satzung) wahlberechtigt und haben das Vorschlagsrecht.
- II. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

D) Wählbarkeit zu Ämtern des Verbandes

- I. Wählbarkeit erfordert einen entsprechenden Wahlvorschlag, hierzu berechtigt ist der jeweilige Vorstand, bei Kreisverbänden zusätzlich jeder Delegierte, bei Ortsverbänden jedes anwesende Mitglied. Einzelheiten hierzu können über eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- II. Mitglieder, die bei der Wahlversammlung nicht anwesend sind, sind nur dann wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis für die Annahme der Wahl vorliegt.

E) Durchführung der Wahl

- I. Wahlen sind von einem Wahlausschuss, dem mindestens drei Personen angehören müssen, durchzuführen. Er wird von den Stimmberechtigten gewählt und bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Diese/r leitet die Wahl.

- II. Wahlen finden geheim statt, es sei denn die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt, die gesamte Wahl oder Teile der Wahl offen durchzuführen.
- III. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB), Blockwahl ist zulässig. Ausnahmen sind in der Satzung, der Wahlordnung und in den einschlägigen Bestimmungen des BGB festgelegt.
- IV. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Summe der Ja-Stimmen mindestens um eine Stimme größer ist als die Summe der Nein-Stimmen.
- V. Ist mehr als eine Person in einem Wahlgang zu wählen, genügt die relative Mehrheit. Die relative Mehrheit besteht in der größten Stimmenzahl.
- VI. Das Ergebnis der Wahl ist in einem Wahlprotokoll festzuhalten und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

F) Diese Anlage Wahlordnung gilt nicht für die Einberufung und Wahl beim Landesverbandstag.

Satzung

Sozialverband VdK Bayern e.V.

Schellingstraße 31, 80799 München

Telefon 089 / 2117-0

Telefax 089 / 2117-258

eMail info@vdk.de

www.vdk-bayern.de

www.vdktv.de

SOZIALVERBAND

VdK

BAYERN



unabhängig. solidarisch. stark.